



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Landeshauptstadt München
Migrationsbeirat
Frau Dimitrina Lang
Geschäftsstelle
Sendlinger Straße 1
80331 München

Datum: 21. 11. 23

Krankenversicherungskarte für Geflüchtete

Antrag Nr. 15-23-26 der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 18.09.2023

Sehr geehrte Frau Lang,
sehr geehrter Herr Dr. Harun-Mahdavi,
sehr geehrte Damen* und Herren*,

vielen Dank für die Übermittlung des Antrages Nr. 15-23-26 der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 18.09.2023 zur Einführung einer Krankenversicherungskarte für Geflüchtete. Da es sich bei dem o.g. Antrag um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, der die Versorgung Geflüchteter mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Krankheitsfall betrifft, erfolgt die Stellungnahme des Sozialreferates auf diesem Wege.

Mit dem Antrag fordert der Migrationsbeirat, „die Landeshauptstadt München möge prüfen und beschließen, ob die im gesamten Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt München lebenden Geflüchteten mit jeglichem Aufenthaltsstatus, welche aktuell und in Zukunft bei Gesundheitsfragen Leistungsanspruch nach §§ 4, 6 AsylbLG hätten, im Sinne der gesetzlichen Gleichbehandlung eine elektronische Versichertenkarte erhalten“.

Die Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Krankheitsfall erfolgt auf der Grundlage des § 4 AsylbLG. Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände werden die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt. Für den Bereich der ambulanten Krankenhilfe wird dies derzeit durch die Abgabe von Krankenscheinen, die grundsätzlich für ein Quartal gültig sind, sichergestellt.

Das Sozialreferat unterstützt schon immer das Vorhaben zur Einführung einer Gesundheitskarte für Geflüchtete. Ein Hauptargument für die Einführung einer Gesundheitskarte ist die Möglichkeit zur niederschweligen, diskriminierungsfreien ärztlichen Versorgung. Der Gang zur Behörde als Voraussetzung eines Arztbesuches kann entfallen. Auch Sprachbarrieren können so vermieden werden.

Zudem ginge wertvolle Zeit im Fall einer schwerwiegenden Erkrankung für den Betroffenen nicht verloren. Eine mögliche Ansteckungsgefahr könnte früher erkannt und eine Verschleppung der Krankheit kann verhindert werden, was evtl. anfallende Folgekosten spart.

Fachfremde Amtspersonen müssten nicht länger entscheiden, ob geflüchteten Menschen nach dem AsylbLG eine Behandlung zusteht. Darüber hinaus würde die Verwaltung entlastet. Das Abrechnungsverfahren würde für die Dienstleistenden, also insbesondere die Ärzt*innen und Krankenhäuser, vereinfacht.

Die Gesundheitskarte bringt somit zusätzliche Sicherheit in der Ärzteschaft über die Abrechnung. Die Einführung einer Gesundheitskarte würde zu Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung führen. Die vorgelegten Krankenscheine verursachen immer wieder Verunsicherung. Viele Ärzt*innen, Sozialträger und ehrenamtlich Tätige sind in der Arbeit mit Geflüchteten engagiert, denen das vorgegebene System der Krankenscheine zu erläutern ist.

Die Bundesregierung schuf im September 2015 die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Gesundheitskarte. Seither können die gesetzlichen Krankenkassen von den Ländern verpflichtet werden, gegen Kostenerstattung, die Krankenbehandlungen bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu übernehmen. Trotzdem hat sich der Freistaat Bayern gegen eine entsprechende Rahmenvereinbarung mit den gesetzlichen Krankenkassen zur Einführung einer Gesundheitskarte für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in Bayern entschieden.

Das Sozialreferat der Landeshauptstadt München steht im Erfahrungsaustausch mit verschiedenen Sozialbehörden im Bezug auf den Vollzug des AsylbLG; unter anderem auch mit der Hansestadt Hamburg. Deren Vollzugsänderung bei der Ausgabe von Krankenscheinen durch Ausgabe einer Gesundheitskarte hat das Amt für Wohnen und Migration bereits im August 2014 aufgegriffen.

Es wurde Kontakt mit der AOK Bayern aufgenommen, um entsprechend dem Hamburger und Bremer Vorbild die Krankenversorgung der in München lebenden Geflüchteten gemäß § 30 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) in Verbindung mit § 264 Absatz 1 SGB V gegen Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale auf die AOK Bayern zu übertragen.

Ziel der Übertragung war bereits damals, durch die AOK Bayern den Zugang zur Krankenversorgung niederschwellig sicherzustellen und das Abrechnungsverfahren für die Dienstleistenden, also insbesondere die Ärzte und Krankenhäuser, zu vereinfachen. Gleichzeitig würde für die Leistungsberechtigten mit der Versorgung durch die AOK Bayern und der Aushändigung von Gesundheitskarten ein großes Maß an Normalität ermöglicht werden.

Darüber hinaus würde erheblich zum Bürokratieabbau und der Verwaltungsvereinfachung beigetragen werden. Schließlich sind viele Sozialträger und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Geflüchteten engagiert, denen das vorgegebene System der Krankenscheine zu erläutern

ist. Gerade bei der aktuellen Dynamik in diesem Bereich ist dies ein nicht unerheblicher Aufwand.

Die AOK Bayern verwies darauf, dass eine solche Übereinkunft nur mit dem Freistaat Bayern getroffen werden könne. Die Einführung einer Gesundheitskarte in Hamburg und Bremen war dort nur möglich, weil es sich bei beiden Städten um eigene Bundesländer handelt. Im Rahmen laufender Dienstbesprechungen mit Vertreter*innen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wurde das Thema immer wieder aufgegriffen.

Vor dem Hintergrund der in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24.09.2015 erfolgten Festlegung, dass der Bund die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Gesundheitskarte schafft und die gesetzlichen Krankenkassen von den Ländern verpflichtet werden können, gegen Kostenerstattung, die Krankenbehandlungen bei Asylbewerber*innen zu übernehmen, hat die Landeshauptstadt München einen neuerlichen Vorstoß zur Einführung einer Gesundheitskarte für Geflüchtete in Bayern unternommen.

Der Freistaat Bayern hat sich jedoch gegen eine Rahmenvereinbarung mit den gesetzlichen Krankenkassen für die flächendeckende Einführung der Gesundheitskarte entschieden, da aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration das derzeitige Versorgungssystem auch ohne Gesundheitskarte ein dem AsylbLG entsprechendes Versorgungsniveau gewährleiste.

Daher wurde das Sozialreferat mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09607 im Sozialausschuss vom 12.10.2017 erneut beauftragt, ein Schreiben an die Bayerische Landesregierung zur Unterschrift des Herrn Oberbürgermeisters zu fertigen, in dem sich die Landeshauptstadt München noch einmal für die Einführung einer bayernweiten Versicherungskarte für Geflüchtete ausspricht. Allerdings wurde auch dieser neuerliche Vorstoß seitens der Bayerischen Staatsregierung nicht aufgegriffen, da staatlicherseits weiterhin die Einführung einer Gesundheitskarte für Geflüchtete als nicht zielführend angesehen wird.

Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Diskussion zur Versorgung von Geflüchteten sieht das Sozialreferat einen neuerlichen Vorstoß zur Einführung einer Versichertenkarte für Geflüchtete als nicht zielführend.

Ihr Antrag ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin